

Nationalparkamt Müritz

- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -

Nationalparkamt Müritz

Schlossplatz 3, 17237 Hohenzieritz

Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark

- Woterfitzsee, Caarpsee, Bolter Kanal (Teilabschnitte) -

das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 (1) Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 8 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltsterrichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

folgende Allgemeinverfügung:

Präambel

Der Woterfitz- und Caarpsee sowie Teilabschnitte des Bolter Kanal liegen innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u.a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln.

Als Bestandteil der Wasserwanderstrecke „Alte Fahrt“ besitzen die genannten Gewässer für diese Form der Erholungsnutzung eine traditionelle Bedeutung. Der Woterfitzsee hat auch eine gewisse Bedeutung für das Angeln. Um dem Rechnung zu tragen, sollen die genannten Gewässer für das Befahren und der Woterfitzsee für das Angeln ausgewiesen werden. Aus Schutzgründen müssen dabei jedoch bestimmte Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Ausweisung des Woterfitzsees, des Caarpsees sowie der im Nationalpark liegenden Teilabschnitte des Bolter Kanal als mit Booten befahrbare Gewässer. Auf dem Woterfitzsee wird darüber hinaus das Angeln

genehmigt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art und Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die befahrbaren bzw. gesperrten Gewässerbereiche sind in der anliegenden Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2 Befahrensregelungen

(1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind Ruder- und Paddelboote bis 7 m Länge.

(2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit anderen als den in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen, wie z.B. Segelbooten, Segelschlitten, Wind- und Kitesurfen, Wassertretern, Flößen o.ä. ist nicht gestattet.

(3) Das Befahren der Seen ist nur entlang der durch grüne Bojen gekennzeichneten und in der anliegenden Karte eingetragenen Durchfahrtsstrecken gestattet. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Ausübung des Angelns nach § 3.

(4) Das Einsetzen von Booten vom Ufer und das Anlanden sind untersagt. Diese Beschränkung gilt nicht für die am Woterfitzsee auf der Grundlage von Nutzungsverträgen stationierten Boote der Anwohner von Amalienhof und Zartwitz.

§ 3 Angelnutzung

(1) Das Angeln ist nur auf dem Woterfitzsee gestattet. Voraussetzung hierfür ist der Besitz eines gültigen Fischereischeines und einer Angelberechtigung für diesen See.

(2) Das Angeln ist nur vom Boot aus gestattet. Dabei gelten die in § 2 genannten Beschränkungen.

(3) Für das Angeln bzw. Befahren ganzjährig gesperrt sind die durch gelbe Bojen gekennzeichneten und in der anliegenden Karte eingetragenen Gebiete am West- und Südwestufer.

Ferner ist zu den Uferbereichen bzw. Röhrichzonen grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimtblattzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzone) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Verordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Widerruf

Die Verfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der Erteilung nachträglicher Auflagen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 10.09.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

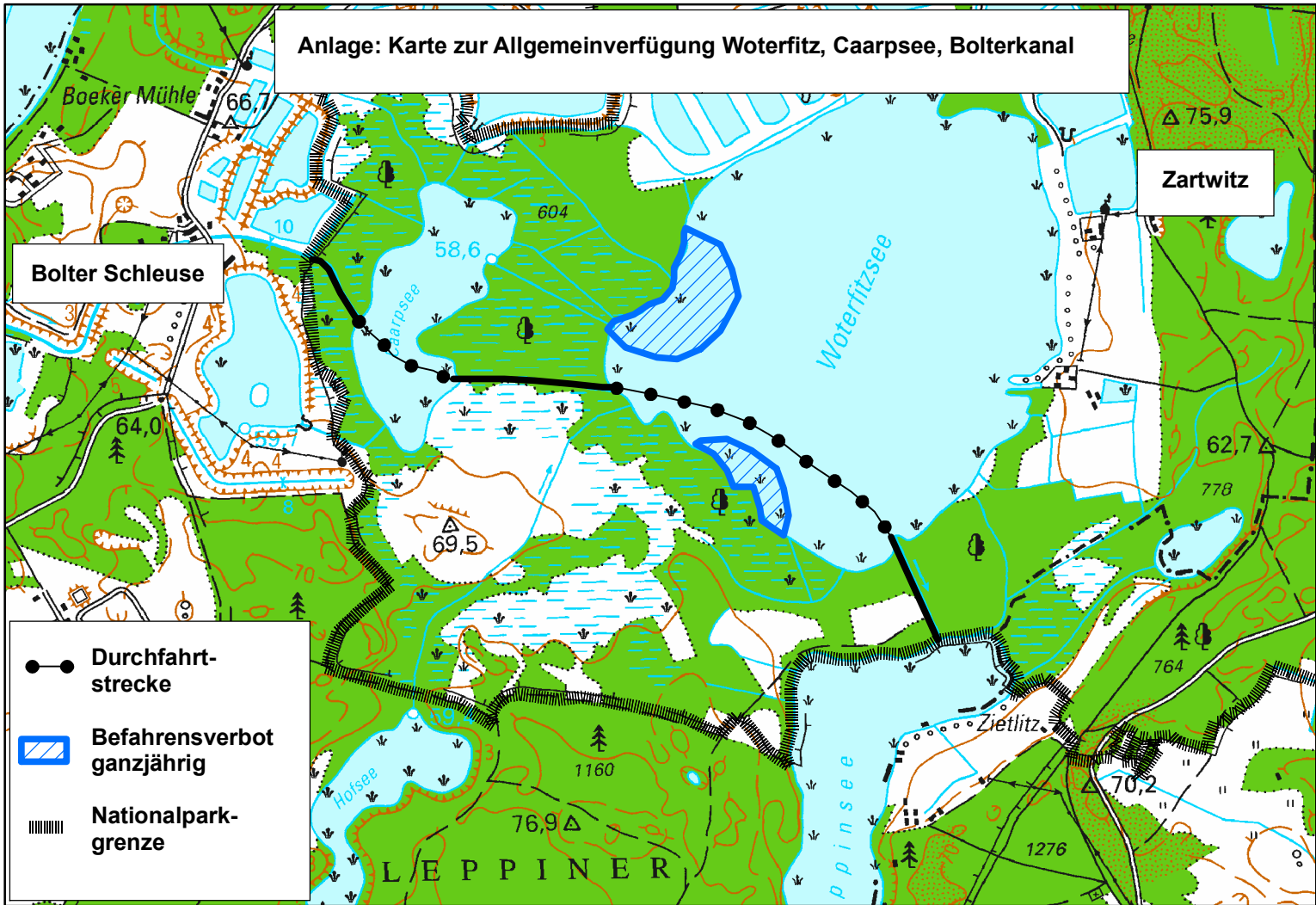
Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz erhoben werden.

Hohenzieritz, den 01.06.2018

Amtsleiter



Anlage: Karte zur Allgemeinverfügung Waterfitz, Caarpsee, Bolterkanal



Bolter Schleuse

Zartwitz

- Durchfahrtstrecke
- ▨ Befahrensverbot ganzjährig
- ▬ Nationalparkgrenze

LEPPINER